

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
Telefax 032 627 22 69
pd@sk.so.ch
www.parlament.so.ch

K 0224/2017 (FD)

**Kleine Anfrage Simon Bürki (SP, Biberist): Beteiligungsstrategie und Public Corporate Governance-Richtlinien aktualisieren und den Geltungsbereich erweitern?
(13.12.2017)**

Der Regierungsrat hat 2010 (RRB Nr. 2010/326) die Beteiligungsstrategie und Public Corporate Governance-Richtlinien (PCG) beschlossen. Verschiedene Kantone haben seither ihre Beteiligungen und ihre Corporate Governance einer umfassenden Prüfung unterzogen, weiterentwickelt und verschärft. Mit den Richtlinien sollen u.a. gem. Beteiligungsstrategie (12.1.2 Ziele) die verschiedenen Rollen des Staates als Unternehmer, Gewährleister und Regulator abgrenzen und deren Unabhängigkeit gewährleisten; klare Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und Strukturen für die verschiedenen Entscheidungsträger festlegen.

Beispiele in der Vergangenheit, aber auch aktuelle, zeigen, dass die Existenz und Beachtung der PCG-Richtlinien in Erinnerung zu rufen, deren Einhaltung strikte einzufordern und eine Überarbeitung angezeigt ist, um auf dem aktuellen Stand «guter Regierungsarbeit» zu sein.

Zur aktuellen Relevanz des Themas: Auf die neue Legislatur wurde je ein Regierungsratsmitglied in den Verwaltungsrat AKSO/IVSO und in die Verwaltungskommission PKSO gewählt und übernahm jeweils auch das Präsidium. Dies widerspricht dem Grundsatz der PCG-Richtlinien. So steht in der Beteiligungsstrategie § 7 Abs. 1: «Der Kanton lässt sich im obersten Führungsorgan einer Beteiligung nicht durch Mitglieder des Regierungsrats, des Kantonsrats oder durch Verwaltungsangestellte vertreten. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind möglich, wenn sich die Interessen des Kantons ohne diese Vertretung nicht im erforderlichen Mass wahrnehmen lassen, wenn das Anforderungsprofil des obersten Führungsorgans eine solche Vertretung verlangt, oder wenn es sich um ein Führungsorgan handelt, das überwiegend durch Vertreter von Kantonen besetzt ist.» Ein Grund für eine Ausnahmeregelung ist nicht offensichtlich.

Im Sozialgesetz ist nicht festgehalten, dass ein Regierungsratsmitglied dem Verwaltungsrat der Ausgleichskasse und IV-Stellen angehören oder sogar das Präsidium übernehmen muss. Im Gegenteil, die Formulierung ist sehr offen gehalten im § 31 Abs. 1: «Der Regierungsrat wählt für die Ausgleichskasse und die IV-Stelle einen gemeinsamen Verwaltungsrat und dessen Präsidenten oder Präsidentin.» Auch im Pensionskassengesetz § 16 Abs. 4 ist keine zwingende Vertretung des Regierungsrates vorgesehen: «Der Regierungsrat wählt die Vertreter oder die Vertreterinnen der Arbeitgeber, ausgenommen die Vertreter oder Vertreterinnen der Träger der Volksschulen, welche vom Verband Solothurner Einwohnergemeinden bezeichnet werden.»

Etwas anders sieht die Situation bei der Gebäudeversicherung aus. Im Gebäudeversicherungsgesetz ist es zwingend formuliert im § 5 Abs. 1: «Der Regierungsrat ernennt unter Berücksichtigung der interessierten Kreise eine Verwaltungskommission von 9 Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Vorsteher des vom Regierungsrat bezeichneten Departements beziehungsweise dessen Stellvertreter.» Trotzdem widerspricht dies dem Grundsatz wie heute Public Corporate Governance verstanden wird, auch wenn die SGV noch nicht unter die PCG-Richtlinien fallen. Daher soll der Geltungsbereich erweitert werden.

Die Kantonsinteressen können mit einer Leistungsvereinbarung und ohne Kantonsvertretungen in den obersten Führungsgremien besser eingefordert und unabhängiger von der Aufsicht (Regierungs- und Kantonsrat) beurteilt werden. Der Vorteil und Nutzen der Ausweitung des Geltungsbereiches liegt zudem in den damit einhergehenden klar definierten Strategien.

Die kantonale Finanzkontrolle hält bereits in ihrem Jahresbericht 2014 fest: «In Bezug auf die Kantonsvertreter im obersten Führungsgremium erkennen wir bei einer Beteiligung Handlungsbedarf. (...) Wir weisen aber darauf hin, dass die Vorgaben der Beteiligungsstrategie auch künftig strikte einzuhalten sind. Ebenfalls empfehlen wir zu prüfen, ob Corporate Governance Vorgaben nicht auch auf Beteiligungen im weiteren Sinn bzw. auf Stiftungen und selbständige Anstalten des Kantons angewendet werden sollen.» Und im Jahresbericht 2016 wird festgehalten: «Dabei fällt uns auf, dass unsere Empfehlungen und Hinweise zu Governance Grundsätzen nur zögerlich umgesetzt werden. Das gleiche gilt für Anpassungen von Strukturen und Rechtsgrundlagen.»

Es ist aufgrund der Entwicklungen angezeigt, die Beteiligungsstrategie und Public Corporate Governance-Richtlinien zu aktualisieren und den Geltungsbereich zu erweitern für die SGV, die Stiftungen sowie öffentlich-rechtliche Anstalten (AKSO, PKSO).

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie wird die Einhaltung der geltenden PCG-Richtlinien beurteilt?
2. Wie wurde auf die Feststellungen der kantonalen Finanzkontrolle reagiert?
3. Wie wird die Notwendigkeit einer Aktualisierung der PCG-Richtlinien und die Ausweitung des Geltungsbereichs beurteilt?
4. Bis wann kann mit einer Umsetzung gerechnet werden und wie wird in der Zwischenzeit den Feststellungen der kantonalen Finanzkontrolle Rechnung getragen?

Begründung 13.12.2017: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Simon Bürki, 2. Marianne Wyss, 3. Markus Ammann, Markus Baumann, Remo Bill, Fränzi Burkhalter, Simon Esslinger, Simon Gomm, Urs Huber, Stefan Hug, Karin Kälin, Angela Kummer, Thomas Marbet, Mara Moser, Fabian Müller, Stefan Oser, Franziska Roth, Anna Rüefli, Luzia Stocker, Mathias Stricker, Nadine Vögeli (21)